

Direkte Bundessteuer

Feststellung Steuerdomizil trotz fehlender Beschwer

Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Juni 2025

Wenn die direkte Bundessteuer-Veranlagung im betreffenden Jahr auf 0.— Franken lautet, so fehlt es in einem Rechtsmittelverfahren grundsätzlich an einer materiellen Beschwer. Ausnahmsweise kann auf ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse betreffend Steuerdomizil geschlossen werden, wenn sich dabei Widersprüchlichkeiten zur Staatssteuer ergeben könnten. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung einer juristischen Person konnte wegen eines bloss behaupteten internationalen Wohnsitzwechsels bzw. Aufenthalts des Gesellschaftsinhabers hingegen nicht nachgewiesen werden, weshalb der formelle und langjährige Sitz der Gesellschaft weiterhin das Steuerdomizil begründet.

Sachverhalt:

A. Gemäss Veranlagungsverfügung betreffend die direkte Bundessteuer 2018 vom 25. Mai 2023 wies die F. AG keinen steuerbaren Ertrag, sondern einen Verlust aus. Entsprechend erhob die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Steuerverwaltung) keine Ertragssteuer. Diese Veranlagungsverfügung basiert auf dem Revisionsbericht Nr. 0000-035 vom 21. März 2023.

B. Gegen diese Verfügung erhob die F. AG, vertreten durch A., mit Eingabe vom 28. Juni 2023 Einsprache bei der Steuerverwaltung und beantragte, die Veranlagungsverfügung vom 25. Mai 2023 sei dahingehend zu korrigieren, als dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Pflichtigen per 31. Dezember 2018 nicht mehr in G., sondern in Deutschland liege.

C. Mit Einsprache-Entscheid vom 22. August 2023 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab und begründete dies im Wesentlichen mit Indizien, welche für eine tatsächliche Verwaltung in G. sprechen würden.

D. Die gegen diesen Einspracheentscheid erhobene Beschwerde vom 20. September 2023 wies der Präsident des Steuer- und Enteignungsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht (Steuergericht), mit Urteil vom 15. März 2024 ab. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E. Gegen diesen Entscheid erhob die F. AG, nach wie vor vertreten durch A., mit Eingabe vom 29. August 2024 mit den folgenden Anträgen unter Kosten- und Entschädigungsfolge Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht): (1) Es sei festzustellen, dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung der F. AG ab dem 10. November 2018 nicht mehr im Kanton Basel-Landschaft in G. liegt und damit die Steuerpflicht zu diesem Tag endet. (2) Es sei das angefochtene Urteil datierend vom 29. Juli 2024 (recte 15. März 2024) sowie der entsprechende Einspracheentscheid 2018 vom 22. August 2023 sowie die zugrundeliegende Veranlagungsverfügung 2018 vom 25. Mai 2023 aufzuheben und im Stand des Veranlagungs- bzw. Deklarationsverfahrens an die Veranlagungsbehörde zurückzuweisen. (3) Es sei die Veranlagungsbehörde anzuweisen, das zurückzuweisende Veranlagungsverfahren für das Jahr 2018 um mindestens 120 Tage zu sistieren, damit die für die Pflichtige anwendbaren Steuerfaktoren zum Stichtag 10. November 2018 ermittelt werden können. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte die F. AG die Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren (betreffend Staats- und Gemeindesteuer 2018 und direkte Bundessteuer 2018), den Beizug der Vorakten, die Gewährung des Replikrechts sowie die Verfahrenssistierung für den Fall, dass die Beschwerdeführerin ein internationales Verständigungsverfahren gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland einleiten würde.

F. Mit Eingabe vom 10. September 2024 liess sich die Steuerverwaltung vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne.

G. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 liess sich das Steuergericht vernehmen und beantragte unter Verweisung auf den angefochtenen Entscheid die Abweisung der Beschwerde.

H. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2024 reichte die Beschwerdeführerin ihre Replik ein und hielt darin vollumfänglich an ihren Rechtsbegehren fest. Auf die weiteren Ausführungen wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

I. Mit Schreiben vom 10. Januar 2025 reichte das Steuergericht eine Duplik ein. Auf die weiteren Ausführungen wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

J. Mit Eingabe vom 16. Januar 2025 reichte die Steuerverwaltung eine Duplik ein. Auf die weiteren Ausführungen wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

K. Mit Verfügung vom 11. Februar 2025 wurde der Fall der Kammer zu Beurteilung überwiesen und festgehalten, dass die Verfahren 810 01 001 und 810 01 002 zusammen behandelt werden.

L. Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 reichte der Rechtsvertreter seine Honorarnote ein. Auf die weiteren Ausführungen wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

M. Die beigeordnete Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Erwägungen:

1.1 Gemäss Art. 145 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 i.V.m. § 3 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 13. Dezember 1994 und § 131 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 7. Februar 1974 können Entscheide des Steuergerichts mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Kantonsgericht als letzter kantonalen Instanz angefochten werden. Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid des Präsidenten des Steuergerichts, datierend vom 15. März 2024 und nicht, wie in den Rechtsbegehren aufgeführt, vom 29. Juli 2024. Ein Nichteintreten auf die Beschwerde wegen dieses Verschiebs wäre allerdings überspitzt formalistisch. Unzulässigkeitsgründe gemäss § 44 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 oder ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand liegen keine vor, womit das Kantonsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden zuständig ist.

1.2 Über das Sistierungsbegehren gemäss Rechtsbegehren 3 (vgl. Sachverhalt lit. E hiavor) ist naturgemäss nur im Falle einer Gutheissung des Hauptbegehrens zu entscheiden, was erst nach der materiellen Prüfung des Letzteren beurteilt werden kann. Was die Verfahrensanträge betreffend den Beizug der Verfahrensakten und die Gewährung des Replikrechts betrifft, ist festzuhalten, dass beide antragsgemäss erfüllt bzw. gewährt und damit gegenstandslos geworden sind. Den Verfahrensantrag der Verfahrenssistierung für den Fall, dass die Beschwerdeführerin ein internationales Verständigungsverfahren gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland einleiten würde, substantiiert die Beschwerdeführerin überhaupt nicht, weshalb darauf mangels erforderlicher und hinreichender Begründung nicht einzutreten ist. Über den Verfahrensantrag der Verfahrensvereinigung wurde schliesslich bereits mit Verfügung vom 11. Februar 2025 (vgl. Sachverhalt lit. K hiavor) entschieden.

1.3.1 Weiter ist zur Beschwerde nach § 47 Abs. 1 lit. a VPO nur befugt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat. Fraglich ist, ob die Beschwerdeführerin in schutzwürdigen Interessen betroffen ist, da bezüglich der direkten Bundessteuer 2018 gar keine Ertragssteuer erhoben wurde. Entsprechend weist die Steuerrechnung betreffend die direkte Bundessteuer 2018 vom 25. Mai 2023 ein Total der direkten Bundessteuer von CHF 0.00 aus. Der Präsident des Steuergerichts liess die Frage offen, ob bei einer veranlagten Steuer von CHF 0.00 die Beschwerdelegitimation überhaupt gegeben ist. Die Beschwerdeführerin führt vor Kantonsgericht nicht weiter aus, inwiefern sie trotzdem beschwert sein soll. Allerdings stellt die Beschwerdeführerin als erstes Rechtsbegehren ein Feststellungsbegehren, und zwar die Feststellung,

dass der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung ab dem 10. November 2018 nicht mehr im Kanton Basel-Landschaft in G. liege und damit die Steuerpflicht zu diesem Tag ende (vgl. Sachverhalt lit. E hiavor).

1.3.2 Nach den allgemeinen Prozessregeln sind Feststellungsbegehren gegenüber Leistungsbegehren grundsätzlich subsidiär und deshalb nur zulässig, wenn an ihrer Beurteilung ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht (vgl. BGE 141 II 113 E. 1.7; BGE 137 II 199 E. 6.5; BGE 126 II 300 E. 2c). Der Grundsatz bedeutet, dass Feststellungsinteressen, vorbehältlich besonderer Situationen, nur dann massgeblich sein können, wenn Leistungsbegehren ausgeschlossen sind (BGE 137 II 199 E. 6.5 mit Hinweisen). Vorliegend kann mangels Resultierens einer Ertragssteuer kein Leistungsbegehren gestellt werden. Damit ist ein Feststellungsbegehren grundsätzlich zulässig, sofern ein Feststellungsinteresse gegeben ist. Das erforderliche Feststellungsinteresse ist von der Beschwerdeführerin darzutun, was sie aber unterlässt, weshalb grundsätzlich nicht auf die Beschwerde einzutreten wäre. Allerdings entstünde dadurch die Gefahr widersprüchlicher Urteile, da im Falle einer Gutheissung im Verfahren betreffend die Staats- und Gemeindesteuer 2018 (Verfahren-Nr. 810 01 002) die Steuerpflicht der Beschwerdeführerin im Kanton Basel-Landschaft per 10. November 2018 enden würde, während sie für die direkte Bundessteuer 2018 im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig bliebe. Solche sich widersprechende Urteile sind insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie zu vermeiden. Da im Übrigen die weiteren formellen Voraussetzungen nach Art. 140 ff. DBG sowie den §§ 43 ff. VPO erfüllt sind, ist deshalb auf die Beschwerde ausnahmsweise und im Sinne einer Einzelfallbetrachtung dennoch im hiavor aufgezeigten Umfang einzutreten.

2. Mit der Beschwerde in Steuersachen können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (§ 45 Abs. 2 VPO und Art. 145 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 140 Abs. 3 DBG). Dem Kantonsgericht kommt im vorliegenden Fall somit volle Kognition zu. Zulässig sind auch neue Anträge, Behauptungen und Beweismittel (§ 6 Abs. 3 VPO; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 10. August 2016 [810 16 9] E. 7.2).

3. Streitgegenstand bildet vorliegend die Frage, wo sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Beschwerdeführerin per Stichtag vom 31. Dezember 2018 befunden hat.

4.1 Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz bzw. im Kanton befindet ([Art. 50 DBG](#) bzw. [Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden \[StHG\]](#) vom 14. Dezember 1990 sowie § 11 Abs. 3 StG; BGE 139 II 78 E. 2.2). Formal handelt es sich mithin um alternative Anknüpfungen, indem die beiden Tatbestände prima vista gleichwertig sind (Peter Locher/Ernst Giger/Andrea Pedrolì, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, II. Teil Art. 49-101 DBG, 2. Aufl., Basel 2022, N 1 zu Art. 50). Im internationalen Verhältnis steht das – regelmässig massgebliche – Anknüpfungsmerkmal der tatsächlichen Verwaltung im Rahmen von Art. 50 DBG seit jeher gleichberechtigt neben dem Anknüpfungsmerkmal des statutarischen Sitzes. Die alternative Anknüpfung an den Sitz und an den Ort der tatsächlichen Verwaltung führt notwendigerweise dazu, dass es – beim Auseinanderfallen von statutarischem Sitz und tatsächlicher Verwaltung – regelmässig zu Situationen der Doppelansässigkeit von juristischen Personen im internationalen Verhältnis kommt (Stefan Oesterhelt/Susanne Schreiber, in: Zweifel/Beusch [Hrsg], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Aufl., Basel 2022, N 17 und 27 zu Art. 50; Locher/Giger/Pedrolì, a.a.O., N 1 zu Ar. 50).

4.2 Nach Art. 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D) vom 11. August 1971 bedeutet der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» im Sinne dieses Abkommens eine Person, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht dort unbeschränkt steuerpflichtig ist. Art. 4 Abs. 8 DBA-D lautet: «Ist nach Absatz 1 eine Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Mittelpunkt ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Die Tatsache allein, dass eine Person an einer Gesellschaft beteiligt ist oder dass sie bei einer Gesellschaft, die einem Konzern angehört, die konzernleitenden Entscheidungen trifft, begründet für diese Gesellschaft keinen Mittelpunkt der tatsächlichen Geschäftsleitung an dem Ort, an dem diese Entscheidungen getroffen werden oder diese Person ansässig ist» (Locher/Giger/Pedrolì, a.a.O., N 9 f. zu Ar. 50).

4.3 Der Ort der tatsächlichen Verwaltung befindet sich dort, wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen, die wesentlichen Unternehmungsentscheide fallen (Urteil des Bundesgerichts 9C_591/2023 vom 2. April 2024 E. 3.2). Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft wirklich geleitet wird, das heisst ihren «wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt ihrer Existenz hat» bzw. wo «die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird» (Oesterhelt/Schreiber, a.a.O., N 18 zu Art. 50). Relevant ist mithin der Ort, an welchem die laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszweckes geführt werden; bei mehreren Orten ist der Schwerpunkt der Geschäftsführung massgebend (Urteil des Bundesgerichts 2C_24/2021 vom 6. Oktober 2021 E. 4.2). Untergeordnete Tätigkeiten wie die bloss administrative Verwaltung stellen demgegenüber noch keine «tatsächliche Verwaltung» i.S.v. Art. 50 DBG dar. Dasselbe gilt auch für die Tätigkeit der obersten Gesellschaftsorgane, soweit sie sich auf die Ausübung der Kontrolle über die eigentliche Geschäftsleitung und gewisse Grundsatzentscheide beschränkt. Dies entspricht auch der Realität in Konzernstrukturen, in denen vielfach Informations- und Entscheidungsrechte auf Ebene der Aktionäre oder Topholding bestehen, was aber nicht dazu führt, dass die tatsächliche Verwaltung der Tochtergesellschaft dort ausgeübt wird. Nicht entscheidend ist ferner der Ort der Verwaltungsratssitzungen, der Generalversammlungen oder der Wohnsitz der Aktionäre (Locher/Giger/Pedroli, a.a.O., N 7 zu Art. 50; Oesterhelt/Schreiber, a.a.O., N 20 zu Art. 50). Dreht sich die Geschäftsführung einer Gesellschaft um die Tätigkeit des alleinigen Geschäftsführers und kann kein geographischer Schwerpunkt ausgemacht werden, kann der Ort der tatsächlichen Verwaltung am Wohnsitz des Geschäftsführers sein. Wenn sich die entscheidenden Geschäftsleitungstätigkeiten in der Person des beherrschenden Aktionärs und Verwaltungsratspräsidenten konzentrieren, kann der Wohnsitz des beherrschenden Aktionärs und Verwaltungsratspräsidenten massgeblich sein (Oesterhelt/Schreiber, a.a.O., N 21 zu Art. 50).

4.4 Im Veranlagungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Gleichzeitig muss die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen und muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde die von ihr verlangten Belege und Beweise zur Überprüfung der selbstdeklarierten Angaben vorlegen (Martin Zweifel/Silvia Hunziker, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 4. Aufl., Basel 2022, N 3 ff. und 38 zu Art. 42; § 101 ff. StG). Die Steuerpflichtigen tragen dabei die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steuererklärung. Im Ergebnis wird die Untersuchungspflicht durch die Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person einerseits unterstützt und andererseits begrenzt. Untersuchungs- und Mitwirkungspflicht stehen somit in einer wechselseitigen Beziehung (Peter Locher, in: Locher [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, 2. Aufl., Basel 2015, N 20 zu Einführung zu Art. 122 ff.). Dies ist entsprechend der gesetzlichen Konzeption des ordentlichen gemischten Veranlagungsverfahrens, das in gleicher Weise vom Untersuchungs- wie vom Mitwirkungsgrundsatz geprägt ist, systemimmanent (Markus Berger, Voraussetzungen und Anfechtung der Ermessensveranlagung, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 75, S. 187). Von einer «besonders qualifizierten» Mitwirkungspflicht geht die Praxis bei grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen aus (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N 5a zu Art. 42). Leitet die steuerpflichtige Person aus dem internationalen Verhältnis etwas zu ihren Gunsten ab, treffen sie deshalb erhöhte Beweisanforderungen und Auskunftspflichten (Locher, a.a.O., N 33 zu Einführung zu Art. 122 ff.).

4.5 Das Beweismass sagt dagegen generell-abstrakt aus, welchen Grad an Überzeugung es braucht, damit ein Beweis gelungen ist und damit ein Sachverhalt einer Rechtsnorm zugrunde gelegt werden darf. Im Normalfall ist im Steuerrecht im Rahmen der freien Beweiswürdigung das Regelbeweismass «mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit» erforderlich. Das heisst die Veranlagungsbehörde hat aufgrund des vorhandenen Informationsmaterials den «wirklichen Sachverhalt» festzustellen. Auch im Steuerjustizverfahren gilt dieses Regelbeweismass des Vollbeweises. Absolute Gewissheit kann dabei allerdings nicht verlangt werden. Dieses Beweismass der vollen Überzeugung ist vielmehr erreicht, wenn die Behörde am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (Urteil des Bundesgerichts 9C_591/2023 vom 2. April 2024 E. 3.6.3; Locher, a.a.O., N 29 zu Einführung zu Art. 122 ff.).

4.6 Nach der allgemeinen Regel trägt die Veranlagungsbehörde grundsätzlich die Beweislast für die steuerbegründenden und -erhöhenden, die steuerpflichtige Person jene für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen ([BGE 140 II 248](#) E. 3.5). Der Anknüpfungspunkt für die unbeschränkte Steuerpflicht ist als steuerbegründende Tatsache nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung von der Steuerbehörde zu beweisen. Erscheint die Steuerpflicht aufgrund bestimmter Anhaltspunkte als sehr wahrscheinlich, genügt das regelmässig als Hauptbeweis und es obliegt der juristischen Person, den Gegenbeweis zu erbringen (OESTERHELT/SCHREIBER, a.a.O., N 31 zu Art. 50). Die Beweislast für die Beendigung der Steuerpflicht als steuermindernde Tatsache trägt dagegen grundsätzlich der Steuerpflichtige (OESTERHELT/SCHREIBER, a.a.O., N 33 zu Art. 54). In Bezug auf das Hauptsteuerdomizil juristischer Personen gilt der Sitz in der Regel aufgrund des Handelsregistereintrags als bewiesen (Urteil des Bundesgerichts 2C_24/2021 vom 6. Oktober 2021 E. 4.3). Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zur Beweislast beim Hauptsteuerdomizil juristischer Personen im interkantonalen Verhältnis wie folgt präzisiert: «Wo die Geschäfte geführt werden und die einzelnen Entscheide getroffen werden, die den Ort der tatsächlichen Verwaltung einer juristischen Person bestimmen, ist eine Tatsache, deren Feststellung für die beweisführungsbelasteten Steuerbehörden regelmässig unmöglich oder zumindest unzumutbar ist. Im Sinne einer Beweiserleichterung (Senkung des Beweismasses) ist deshalb davon auszugehen, dass sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung einer juristischen Person im Kantonsgebiet befindet, sobald eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die relevante Geschäftsführung schwergewichtig an einem bestimmten Ort im Kantonsgebiet abspielt. Dabei steht es der steuerpflichtigen juristischen Person frei, den Gegenbeweis anzutreten und Beweismittel beizubringen, die gegen die tatsächliche Verwaltung im Kantonsgebiet sprechen».

4.7 Auch im internationalen Verhältnis gilt in Bezug auf die Steuerpflicht juristischer Personen der Sitz in der Regel aufgrund des Handelsregistereintrags als bewiesen. Macht die steuerpflichtige juristische Person in einem internationalen Verhältnis dagegen geltend, dass trotz ihres Sitzes in der Schweiz (als primäres Indiz der unbeschränkten Steuerpflicht) hierzulande keine unbeschränkte Steuerpflicht (mehr) besteht, trifft sie die Beweislast, den ausländischen Ort der tatsächlichen Verwaltung nachzuweisen (Oesterhelt/Schreiber, a.a.O., N 32 zu Art. 50). Für die Verlegung der tatsächlichen Verwaltung muss eine gefestigte Anknüpfung im Ausland bestehen (Oesterhelt/Schreiber, a.a.O., N 33 zu Art. 54).

5.1 Unstreitig ist, dass die Beschwerdeführerin ihren formellen Sitz stets und ununterbrochen im Kanton Basel-Landschaft hatte und bis heute hat. Weiter unbestritten ist, dass die Verwaltung der Beschwerdeführerin in den Vorjahren zur fraglichen Steuerperiode 2018 stets durch A. E. sel. von seinem Wohnsitz in H. bzw. vom Firmensitz in G. aus erfolgte. Im Jahr 2023 wurde der Sitz von G. nach H. verlegt. Strittig ist dagegen, ob sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Beschwerdeführerin in der vorliegend streitigen Steuerperiode, und zwar insbesondere am Stichtag per 31. Dezember 2018 im Kanton Basel-Landschaft befunden hat. Die Beschwerdeführerin lässt ausführen, dass ihr damaliger einziger Verwaltungsrat und Alleinaktionär A. E., welcher die Beschwerdeführerin als Patriarch und Geschäftsführer allein geleitet habe, seinen Wohnsitz im Verlauf des Jahres 2018 nach dem Tod seiner Mutter am 6. März 2018 kontinuierlich von G. nach Deutschland in das Haus seiner verstorbenen Mutter in S. verlegt habe. Dieser Umzug habe nicht von einem Tag auf den anderen stattgefunden, sei aber spätestens am 10. November 2018 vollzogen gewesen. Da zwischen den Parteien unstreitig ist, dass A. E. sel. das Unternehmen im Stile eines Patriarchen alleine geleitet hat, kommt es vorliegend entscheidend auf seinen Wohnsitz an, um den Ort der tatsächlichen Verwaltung der Beschwerdeführerin per 31. Dezember 2018 zu bestimmen (vgl. E. 4.3 hiavor).

5.2 Als Beweis für diese Wohnsitzverlegung reicht die Beschwerdeführerin unter anderem Wasser- und Stromrechnungen pro 2018 ein und macht geltend, dass der Verbrauch nach dem Tod der Mutter von A. E. massiv zugenommen habe. Dieser Verbrauch ist nicht zu bestreiten. Allerdings belegt er nicht die Verlegung des Wohnsitzes von A. E. sel. in das Haus seiner verstorbenen Mutter nach Deutschland, sondern kann auch – mindestens teilweise – durch die in dieser Zeit stattgefundenen Renovationsarbeiten an der Liegenschaft erklärt werden, zumal die Handwerker bekanntlich nicht eigenen Strom bzw. eigenes Wasser mitbringen. Zu den eingereichten Handwerkerrechnungen ist weiter zu sagen, dass nur zwei davon an A. E. sel. in S. (De) adressiert sind. Diese zwei an ihn adressierten Rechnungen stammen beide von Mai 2018 und betreffen beide das Schwimmbad. Die anderen drei Rechnungen sind an die Witwe N. E. adressiert und stammen alle erst aus dem Jahr 2019, wobei sie zum Teil auch explizit im Jahr 2019 ausgeführte Arbeiten belegen. Die eingereichte Mobilfunkrechnung für den Monat

Januar 2020 belegt zwar den Vertragsbeginn per 13. August 2018, nicht aber die tatsächliche Wohnsitzverlegung per 31. Dezember 2018.

5.3 Im Übrigen wurde dem zuständigen deutschen Finanzamt die ab dem Frühjahr 2018 reklamierte unbeschränkte Steuerpflicht der Ehegatten E. erst im März 2023 angezeigt. Den Hintergrund dieses Vorgehens hat die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren nicht dargelegt und kann deshalb daraus nichts Weiteres zu ihren Gunsten ableiten. Hinzu kommt, dass sich der im 2019 verstorbene A. E. bis am 31. Dezember 2018 nicht formell im Kanton Basel-Landschaft abgemeldet und schon gar nie in Deutschland angemeldet hatte. Gleichzeitig verfügte die Beschwerdeführerin als Holdinggesellschaft im fraglichen Zeitpunkt nach wie vor über Büroräumlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft und erwarb noch im Oktober 2018 zwei neue Geschäftsfahrzeuge, welche sie im Kanton-Basel-Landschaft einlöste. Wie die Steuerverwaltung in ihrer Stellungnahme zudem festhält, hätten für die Ehegatten E., wenn sie ihren Wohnsitz tatsächlich nach Deutschland verlegt hätten, ab November 2018 Quellensteuern deklariert und abgerechnet werden müssen, was aber nicht der Fall war. Bei dieser Ausgangs- und Faktenlage hat sich die tatsächliche Verwaltung der Beschwerdeführerin, welche bisher durchgehend und unverändert am Geschäftsdomizil im Kanton Basel-Landschaft vorgenommen wurde, durch einen Aufenthalt in Deutschland von A. E. gegen Ende des Jahres 2018 bzw. an seinem Todestag im 2019 nicht verändert. Auf jeden Fall gelingt es der beweispflichtigen Beschwerdeführerin nicht, den erforderlichen Nachweis dafür zu leisten, dass sich der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Verlauf des Jahres 2018 tatsächlich nach Deutschland verschoben hat.

5.4 Sofern die Beschwerdeführerin ihre Steuerpflicht in Deutschland ab dem Jahr 2018 mit sie betreffenden deutschen Steuerunterlagen darzulegen versucht, ist darauf hinzuweisen, dass diese Dokumente aus den Jahren 2023 und 2024 stammen und damit nachträglich erstellt sind. Sie basieren wohl einzig auf den erwähnten (nachträglichen) Angaben der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihrer Organe selbst und sind daher nicht geeignet, den Ort der tatsächlichen Verwaltung der Beschwerdeführerin per Ende des Jahres 2018 zu belegen, zumal die Beschwerdeführerin ihren formellen Sitz ununterbrochen im Kanton Basel-Landschaft hatte und hat (vgl. E. 5.1 hiavor). Die Steuererklärung der Beschwerdeführerin für das Jahr 2018 – datiert vom 11. Februar 2020 – wurde von der Witwe von A. E. vielmehr in dem Sinne vorbehaltlos unterzeichnet und eingereicht, als dass darin keine Vorbehalte angebracht wurden, dass die Verwaltung der Beschwerdeführerin ab November 2018 nicht mehr im Kanton Basel-Landschaft vorgenommen worden sei. Daran ändert auch das Schreiben vom 17. Mai 2023 nichts, mit welchem die Sistierung der noch offenen Veranlagung 2018 beantragt worden ist. Dieses Schreiben widerlegt entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters nicht, dass die Steuererklärung der Beschwerdeführerin für die Steuerperiode 2018 (datiert vom 11. Februar 2020) vorbehaltlos eingereicht wurde.

5.5 Zudem ist auf dem Lohnausweis von A. E. sel. für das Jahr 2018 datiert vom 18. Dezember 2018 seine Adresse im Kanton Basel-Landschaft (H.) angegeben. Im Begleitschreiben zur Bescheinigung über Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung vom 31. Dezember 2018 wird A. E. sowie ein Bezug 2018 von Fr. 86'413.-- angegeben, was dem im Lohnausweis deklarierten Gehalt entspricht. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die Adressierung des Lohnausweises von A. E. an seine Wohnadresse in H. ein relevantes Indiz für dessen Aufenthaltsort darstelle. Vielmehr dürfte es sich dabei um eine Unzulänglichkeit seitens der von der Beschwerdeführerin mandatierten Person oder um eine fehlerhafte oder nicht durchgeführte Mitteilung von Herrn E. an diese dienstleistende Person handeln. Auch daraus kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der Lohnausweis von A. E. sel. für das Jahr 2018 wurde von B. X. unterzeichnet, welche bei der T. GmbH arbeitet. Sie erteilte bei der Erstellung des Revisionsberichts im März 2023 Auskünfte an die Steuerverwaltung und war auch für Rückfragen zur Steuerklärung angegeben. Aus einer Mitteilung des Vertreters der Beschwerdeführerin an die Steuerverwaltung vom 1. September 2023 wird ersichtlich, dass B. X. auch die Witwe von A. E., N. E., betreut. Daraus erhellt, dass B. X. sowohl über die Tätigkeiten von A. E. sel. bestens Bescheid wusste (bspw. betreffend private oder geschäftliche Reisespesen, Bankkonten etc.) als auch über die Verhältnisse der Witwe informiert ist. Bei dieser Ausgangslage scheint es wenig überzeugend, dass ihr ein derart offensichtlicher Fehler unterlaufen sein soll beziehungsweise A. E. sel. ihr gegenüber ein Wohnsitzwechsel nach Deutschland nicht mitgeteilt haben soll.

5.6 Es ist weiter festzuhalten, dass auch im Alleinerbschein für die Tochter T. E. des Amtsgerichts C. vom 17. April 2023 als letzte Anschrift von A. E. sel. die Adresse im Kanton Basel-Landschaft (H.) angegeben wird. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang ausführen lässt, dass man im Zuge des entsprechenden Erbscheinantrages an dieses Gericht den Umzug nach Deutschland beschrieben habe, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine reine Parteibehauptung und nicht um eine gerichtliche Feststellung handelt. Das Gericht hat sich nicht über den Zeitpunkt eines allfälligen Wohnsitzwechsels von A. E. sel. ausgesprochen, sondern nur festgehalten, dass sein letzter Aufenthalt zum Todeszeitpunkt in Deutschland war. Dies sagt selbstredend nichts über seinen effektiven Wohnsitz per 31. Dezember 2018 aus. Nichts anderes gilt für die als Beilage B der Replik eingereichten Unterlagen. Bei den eingereichten Schriftsätzen der deutschen Rechtsanwälte handelt es sich um unbelegte Parteibehauptungen. Aus einer vorliegend als «Anlage 2 zu B» eingereichten Rechtsschrift eines deutschen Rechtsvertreters ist wörtlich zu entnehmen: «In den ersten Wochen des Jahres 2019 sprach der Erblasser über H. noch mit kaum einem Wort. Er interessierte sich mehr für die F. in S., als für die von der Schweiz aus zu führenden Geschäfte». Mit «für die von der Schweiz aus zu führenden Geschäfte» sind wohl gerade die Geschäfte der Beschwerdeführerin und nicht diejenigen der F. in S. (Deutschland) gemeint. Auf jeden Fall steht diese Aussage im Widerspruch zur Behauptung, dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Beschwerdeführerin Ende des Steuerjahres 2018 in Deutschland gewesen sei, da A. E. sel. die operative Geschäftsführung tatsächlich von dort aus vorgenommen habe. Unter den eingereichten Dokumenten befindet sich auch eine Mitteilung der Telefongesellschaft betreffend einen Telefonanschluss von Januar 2017 an A. E. sel., wobei die Adresse in S. (Deutschland) angegeben wurde. Offensichtlich hat A. E. sel. auf seinen Namen für seine Mutter an der Adresse in S. Verträge abgeschlossen, was auf jeden Fall keinen Umzug von ihm selber an diese Adresse im November 2018 belegt. Dasselbe gilt für eine E-Mail der deutschen Telekom von Dezember 2017 in Bezug auf diesen Anschluss, zumal der Rechtsvertreter von L. ausdrücklich festhält, dass der gewöhnliche Aufenthalt von A. E. sel. im Jahr 2017 in der Schweiz gewesen sei. Was diese Unterlagen belegen sollen, ist deshalb unerfindlich. Nichts anderes gilt für die eingereichten Rechnungen der Telekom Deutschland GmbH für die Monate Dezember 2018 und Januar 2019, zumal auf diesen als Vertragspartner die F. und nicht A. E. sel. privat angegeben ist. Insgesamt enthalten die als C (inkl. der dortigen Anlagen) der Replik eingereichten Beilagen keine hinreichenden Beweise für einen Wohnsitzwechsel von A. E. sel. per November 2018 beziehungsweise per 31. Dezember 2018 nach Deutschland. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch aus dem Argument, dass der Nachlass von A. E. sel. zur Hauptsache in Deutschland abgewickelt worden sei, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn auch wenn dies zutreffen sollte, belegt dies in keiner Weise die effektive Wohnsitzverlegung von A. E. sel. nach Deutschland bereits per 31. Dezember 2018.

6. Nach dem Gesagten ist deshalb zusammengefasst festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin der Nachweis misslingt, dass ihre Verwaltung beziehungsweise Geschäftsführung durch A. E. sel. ab November 2018 beziehungsweise spätestens per 31. Dezember 2018 von Deutschland aus vorgenommen wurde. Die vorinstanzlichen Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Sämtliche objektiven Beweismittel sprechen vielmehr dafür, dass A. E. sel. bis Ende 2018 Wohnsitz in H. hatte, womit sich die Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet erweisen. Bei diesem Ausgang erübrigt sich eine weitere Prüfung des Rechtsbegehrens 3 betreffend die Anweisung an die Veranlagungsbehörde, das zurückzuweisende Veranlagungsverfahren für das Jahr 2018 um mindestens 120 Tage zu sistieren [...] (vgl. dazu Sachverhalt lit. E. hiervor), womit die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

7. Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Für die Beschwerde an das Kantonsgericht als weitere kantonale Beschwerdeinstanz im Bereich der direkten Bundessteuer gelten laut Art. 145 Abs. 2 DBG die Vorschriften von Art. 140 bis 144 DBG sinngemäss. Gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG werden die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Höhe der Kosten des Verfahrens wird durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 144 Abs. 5 DBG). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 2'000.-- der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 2'000.-- zu verrechnen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (Art. 145 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Demgemäss wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. ...
3. ...
4. ...